

Kapitel 07 030**Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2020 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2018 TEUR

07 030

**Familiendienste und Familienhilfen;
gleichgeschlechtliche Lebensweisen
und geschlechtliche Vielfalt**

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 07 010.

E i n n a h m e n**Verwaltungseinnahmen**

119 01	291	Vermischte Einnahmen.	150 000	150 000	—	53
--------	-----	-------------------------------	---------	---------	---	----

Übrige Einnahmen

231 00	291	Sonstige Zuweisungen vom Bund. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 3 bei Titel 681 00.	—	—	—	—
--------	-----	---	---	---	---	---

231 10	237	Erstattung des Bundesanteils an den Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei Titel 633 10.	182 857 100	180 000 000	+2 857 100	189 759
--------	-----	--	-------------	-------------	------------	---------

233 10	237	Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen des Be- rechtigten auf das Land nach dem Unterhaltsvorschuss- gesetz. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei Titel 631 10.	45 000 000	45 000 000	—	28 126
--------	-----	--	------------	------------	---	--------

Gesamteinnahmen Kapitel 07 030.			228 007 100	225 150 000	+2 857 100	217 938
---	--	--	-------------	-------------	------------	---------

Erläuterungen

Zu Titel 119 01:

Der Ansatz ist geschätzt.

Zu Titel 231 00:

Der Bund gewährt einen Zuschuss zu den Kosten der künstlichen Befruchtung bei entsprechender Landesbeteiligung gemäß "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Assistierte Reproduktion" des BMFSFJ.

Zu Titel 231 10:

Die Kosten der Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) werden zu 40 % vom Bund getragen. Die verbleibenden 60 % werden in NRW hälftig von den Kommunen und vom Land getragen. Die Gesamtleistungen nach dem UVG verteilen sich in NRW daher wie folgt: Bund 40 %, Land 30 %, Gemeinden 30 %. Die Leistungsgewährung erfolgt durch die Kommunen. Die Erstattung des Bundes ist als Einnahme in den Landeshaushalt zu buchen; der Nachweis erfolgt bei Titel 231 10.

Mehreinnahmen im Umfang des Bundesanteils durch die Erhöhung des korrespondierenden Titels 633 10.

Zu Titel 233 10:

Siehe auch Erläuterungen zu Titel 231 10.

Der Titel dient dem buchungsmäßigen Nachweis der Einnahmen nach dem UVG, soweit sie auf den Bund und das Land entfallen und von den Kommunen im Wege des Rückgriffs vereinnahmt worden sind (für den zentralen Rückgriff siehe Kapitel 12 400 Titel 233 40).

Die Kommunen erstatten 50 % der Gesamteinnahmen in den Landeshaushalt (Bundes- und Landesanteil). Der Bundesanteil (40 % der Gesamteinnahmen bzw. 80 % der hier veranschlagten Einnahmen) wird bei Titel 631 10 an den Bund abgeführt.

Kapitel 07 030

Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Ausgaben

Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 im Kapitel 07 025.

Sächliche Verwaltungsausgaben

538 13	011	Ausgaben für Informationstechnologie für familienpolitische Leistungen.	31 000	31 000	—	48
547 13	291	Sächliche Verwaltungsausgaben für die Bereiche Familiendienste, Familienhilfen, gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt (LSBTI*).	2 339 800	1 993 000	+346 800	808
		1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 61.				
		2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 681 00.				
		3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 68.				
		4. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titelgruppe 70.				
		5. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 75.				
		6. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 684 10.				
		7. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.				
		8. Aus dem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
		9. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels ist gegenseitig deckungsfähig mit den Verpflichtungsermächtigungen der Titel 684 70 und 684 11.				
		10. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei 684 11.				
		Verpflichtungsermächtigung: 3 565 000 EUR.				

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

631 10	237	Abführung von Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen des Berechtigten auf das Land nach dem Unterhaltsvorschussgesetz an den Bund.	36 000 000	36 000 000	—	23 316
		1. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Titel 233 10, soweit sie auf den Bund entfallen.				
		2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 233 10, soweit sie auf den Bund entfallen, geleistet werden.				
		3. Ausgaben dürfen auch dann geleistet werden, wenn bei Kapitel 12 400 Titel 631 40 Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
633 10	237	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.	320 000 000	315 000 000	+5 000 000	346 985
		1. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Titel 231 10.				
		2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 10 geleistet werden.				
681 00	291	Sonstige Leistungen an natürliche Personen für künstliche Befruchtung.	5 550 600	3 712 200	+1 838 400	—
		1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 70.				
		2. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Titel 231 00.				
		3. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Einnahmen bei Titel 231 00 geleistet werden.				
		4. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben des Titels die Ausgaben bei Titel 547 13.				
		5. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.				
		6. Aus der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
		7. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Einnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes für das Haushaltsjahr vorliegt.				
		8. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe 70.				
		Verpflichtungsermächtigung: 2 800 000 EUR.				

Erläuterungen

Zu Titel 538 13:

Die Mittel sind vorgesehen für die Finanzierung des Betriebs und der Wartung der IT-Dienste zur Umsetzung familienpolitischer Leistungen.

Zu Titel 547 13:

1. Schwangerschaftsberatung und Kostenerstattung.	120 000 EUR
2. Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung.	500 EUR
3. Familienhilfe und Familienpolitik.	1 676 800 EUR
4. Politik für LSBTI*.	2 500 EUR
5. Allianz für Vielfalt und Chancengerechtigkeit.	340 000 EUR
6. Künstliche Befruchtung.	200 000 EUR
Zusammen.	2 339 800 EUR

Zu Lasten des Titels 547 13 können pauschale Aufwandsentschädigungen in Höhe von 80 EUR monatlich für Praktika gezahlt werden, die weder vom Geltungsbereich des Tarifvertrages noch vom Geltungsbereich des BBiG erfasst werden.

Zudem können aus diesem Titel bspw. auch Aufwendungen für Informationssicherheit, E-Government, IT-Fachverfahren und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen geleistet werden.

Zu Nr. 1:

Mehr aufgrund der Unterstützung der Beratungsleistung mit Übersetzungshilfe.

Zu Nr. 3:

Die Landesregierung beabsichtigt die familienpolitischen Leistungen zu evaluieren.

Die Mittel sind weiter vorgesehen für innovative Modellprojekte und Forschungsvorhaben. U.a. werden die Aktionsplattform familie@beruf.nrw und Maßnahmen zur Förderung einer aktiven Vaterschaft in NRW finanziert.

Mehr in Anpassung an den tatsächlichen Bedarf.

Zu Nr. 5:

Mehr aufgrund von Maßnahmen im Rahmen der "Allianz für Vielfalt und Chancengerechtigkeit", die insgesamt die Dimensionen Geschlecht, Behinderung, Migrationshintergrund, LSBTI*, Alter und Religion umfassen.

Zu Nr. 6:

Aufbau und Sicherstellung eines elektronischen Antragsverfahrens und Bereitstellung entsprechender Informationsmaterialien.

Zu Titel 631 10:

Siehe Erläuterungen zu den Titeln 231 10 und 233 10.

Der Titel ist zum buchmäßigen Nachweis der Einnahmen bestimmt, die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz an den Bund abzuführen sind.

Zu Titel 633 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 231 10.

Hier sind die Unterhaltsleistungen veranschlagt, soweit sie von Bund und Land zu tragen sind.

1. Anteil des Bundes.	182 857 100 EUR
2. Anteil des Landes.	137 142 900 EUR
.	320 000 000 EUR

Die haushaltsmäßige Abwicklung der Leistungen nach dem UVG erfolgt gemäß RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 18.11.2013 - 213 - 6029 (MBI. NRW S. 534 / SMBI. NRW 632), geändert durch RdErl. des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 10.12.2018 (MBI.NRW S.791).

Mehr aufgrund der Anhebung der UVG-Sätze.

Zu Titel 681 00:

Zuschuss zu den Kosten der künstlichen Befruchtung für Paare mit unerfülltem Kinderwunsch.

Mehr aufgrund des Ausbaus des Programms.

Kapitel 07 030**Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2020 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2018 TEUR
684 10 291	Förderung von Kooperationen der Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren. 1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 70. 2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben des Titels die Ausgaben bei Titel 547 13. 3. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden. 4. Die Mittel werden in Höhe von 4.500.000 EUR als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausgezahlt. 5. Die Erläuterungen sind verbindlich (fachbezogene Pauschale).	4 500 000	4 500 000	—	4 182
684 11 291	Allianz für Vielfalt und Chancengerechtigkeit. 1. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben des Titels die Ausgaben bei Titel 547 13. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 9 bei Titel 547 13. 3. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und 11 bei Titelgruppe 70. 4. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei Titelgruppe 75. Verpflichtungsermächtigung: 16 000 EUR.	160 000	—	+160 000	—

Erläuterungen

Zu Titel 684 10:

Für die Kooperationen der Familienberatungsstellen und der Familienbildungseinrichtungen mit Familienzentren (nach § 16 KiBiz) nach den Vorgaben der "Grundsätze der Förderung der Kooperationen der Familienberatung und Familienbildung mit Familienzentren in NRW" stellt das Land unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 7 HHG folgenden Trägern Mittel als fachbezogene Pauschale für zusätzliche Angebote zur Verfügung:

- Trägern von nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Einrichtungen der Familienbildung (incl. Standort-Familienbildungsstätten),
- öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie den Kirchen als Träger von Erziehungs-, Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen, die auch Zuschüsse nach der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen" zu den Personalkosten erhalten,
- sowie darüber hinaus Familienberatungsstellen freier Träger, die die Voraussetzungen der Richtlinienförderung erfüllen, aber bisher keinen Zuschuss zu den Personalkosten erhalten.

Die 4.500.000 Euro werden auf die bis zum 20.12. des Vorjahres von den Trägern gemeldeten Kooperationsträger erteilt. Der Förderbetrag pro Kooperationsvertrag wird auf einen durch 50,00 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

Unbeschadet des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Empfängern zu prüfen.

Zu Titel 684 11:

Die Mittel sind zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der "Allianz für Vielfalt und Chancengerechtigkeit" veranschlagt.

Kapitel 07 030**Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen

Titelgruppe 61

Schwangerschaftsberatung und Kostenerstattung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe die Ausgaben bei Titel 547 13.
3. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.

633 61	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	2 600 000	2 600 000	—	2 526
636 61	224	Sonstige Zuweisungen an Sozialleistungsträger.	9 018 000	8 755 000	+263 000	8 652
684 61	291	Zuschüsse an freie Träger.	34 467 000	33 386 900	+1 080 100	29 709
685 61	291	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 61.			46 085 000	44 741 900	+1 343 100	40 888

Titelgruppe 64

Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

633 64	153	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	353 000	353 000	—	88
684 64	153	Zuschüsse an freie Träger.	19 458 700	19 066 300	+392 400	18 497
Summe Titelgruppe 64.			19 811 700	19 419 300	+392 400	18 584

Titelgruppe 68

Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe die Ausgaben bei Titel 547 13.
3. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
4. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.

633 68	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	340 000	340 000	—	520
684 68	291	Zuschüsse an freie Träger.	5 871 700	5 871 700	—	5 621
Summe Titelgruppe 68.			6 211 700	6 211 700	—	6 141

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Die Finanzierungsbeteiligung erfolgt in Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) in Höhe von 80 % der notwendigen Personal- und Sachkosten der Beratungsstellen nach § 3 und § 8 SchKG. Geregelt ist dies im AG SchKG NRW und der VO AG SchKG. Das Gesetz legt die Versorgungsquote auf eine Fachkraft je 40.000 Einwohner fest und begrenzt den Anteil der für die Schwangerschaftskonfliktberatung staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzte auf bis zu 25 % der Gesamtversorgung.

Zu Titel 636 61:

Vorgesehen für die Kostenerstattungen nach Abschnitt 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.
Mehr in Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

Zu Titel 684 61:

Mehr aufgrund des voraussichtlichen Bedarfs in der Schwangerschafts(konflikt)beratung.

Zu Titelgruppe 64:

Veranschlagt sind Zuweisungen und Zuschüsse nach dem Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV.NRW. S. 390) für die vom MKFFI geförderten Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler und anderer Trägerschaft.

Die Zuweisungen/Zuschüsse werden nach den in § 16 Haushaltsgesetz festgesetzten Durchschnittsbeträgen auf der Basis von Abschlägen und Endabrechnungen unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 4 WbG gezahlt.

Veranschlagt sind ferner Aufwendungen für die nach dem WbG anerkannten und geförderten Einrichtungen der Familienbildung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration für einen jährlichen Zuschlag i.H.v. 2 % auf die gesetzlichen Mittel. Die Mittel dienen der Dynamisierung der institutionellen Förderung.

Nach § 16 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 4 WbG betragen die Durchschnittsbeträge:	EUR
für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle	30.678,00
für eine durchgeführte Unterrichtsstunde	11,50
für einen durchgeführten Teilnehmertag	25,00

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

1. Leistungen nach dem WbG.	19 419 300	EUR
2. Anpassung der Förderung um 2 %-Dynamisierung.	392 400	EUR
.	19 811 700	EUR

Zu Titel 684 64:

Mehr aufgrund der Dynamisierung der WbG-Mittel.

Zu Titelgruppe 68:

Die Mittel sind vorgesehen für Zuweisungen und Zuschüsse an die als geeignet anerkannten Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 23.06.1998 (GV. NRW. S. 435).

Kapitel 07 030

Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 70					
Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titel 681 00, 684 10 und 684 11.					
3. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe die Ausgaben bei Titel 547 13.					
4. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.					
5. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe kann bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.					
6. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 9 bei Titel 547 13.					
7. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.					
8. Aus der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).					
9. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titelgruppe 75.					
10. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 8 bei Titel 681 00.					
11. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 684 11 geleistet werden.					
633 70 291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	5 000 000	5 000 000	—	4 315
684 70 291	Zuschüsse an freie Träger. Verpflichtungsermächtigung: 3 600 000 EUR.	26 209 600	26 539 600	-330 000	25 031
893 70 291	Zuschüsse für Investitionen.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 70.	31 209 600	31 539 600	-330 000	29 347
Titelgruppe 75					
Förderung der Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle (LSBTI*)					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe die Ausgaben bei Titel 547 13.					
3. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.					
4. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 70 geleistet werden.					
5. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 684 11 geleistet werden.					
633 75 291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
684 75 291	Zuschüsse an freie Träger. Verpflichtungsermächtigung: 250 000 EUR.	1 687 400	1 687 400	—	1 371
698 75 291	Zustiftungen an die ARCUS Stiftung NRW.	—	—	—	150
893 75 291	Zuschüsse für Investitionen.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 75.	1 687 400	1 687 400	—	1 521
	Gesamtausgaben Kapitel 07 030.	473 586 800	464 836 100	+8 750 700	471 821
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 07 030.	10 231 000	5 050 000	+5 181 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 70:

		Zusammen 2020 (EUR)	Zusammen 2019 (EUR)
1.	Förderung der Familienberatung/Personalkostenzuschüsse und Projektzuschüsse im Rahmen der Umstrukturierung; Förderung der LAG Erziehungsberatung, Online Beratung	20.731.800	21.021.800
2.	Leitstellen Familienpflegedienste	800.000	800.000
3.	Förderung von Präventionsmaßnahmen gegen sexuelle Gewalt	–	–
4.	Förderung der Landesgeschäftsstellen pro familia und donum vitae	318.000	318.000
5.	Förderung von Investitionen	–	–
6a.	Familienbildung: Gebührennachlass für sozial benachteiligte Familien	1.533.300	1.533.300
6b.	Familienbildung: Gebührenfreier Elternkurs	1.861.300	1.861.300
7.	Innovative Maßnahmen der Familienbildung	146.200	146.200
8.	Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung und Familienbildungsträger	107.000	107.000
9.	Fachberatung Verbraucherinsolvenzberatung	476.600	476.600
10.	Veranstaltungen, Untersuchungen, Informationsmaßnahmen	250.000	250.000
11.	Innovative Familienpolitik	699.700	739.700
12.	Förderung der familienbezogenen Selbsthilfe und der Aufgaben der überörtlichen Organisationen der Familienhilfe	685.700	685.700
13.	Eltern-Kind-Angebote der Familienbildung für Flüchtlingsfamilien	1.000.000	1.000.000
14.	Angebote der Familienberatung für Flüchtlingsfamilien	1.000.000	1.000.000
15.	Angebote der Schwangerschaftsberatung für Flüchtlinge	1.600.000	1.600.000
	Zusammen	31.209.600	31.539.600

Zu Nr. 1:

Die Förderung der Familienberatung erfolgt nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen vom 17.02.2014 (SMBl. NRW. 21630) auf der Grundlage der mit den Trägerverbänden am 12.07.2004 unterzeichneten "Gemeinsamen Erklärung zur Umsteuerung der Familienberatung in NRW".

Zu Nr. 2:

Die Förderung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als Träger von Familienpflegediensten erfolgt nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Entwicklung von Familienpflegediensten i.d.F. vom 06.11.2017 (SMBl. NRW. 21630). Danach erhalten diese eine pauschale Personalkostenförderung für die Beschäftigung von Fachkräften, denen als Einsatzleitung der Familienpflegedienste insb. der Aus- und Aufbau wie auch die örtliche/regionale Vernetzung, Praxisberatung, Fort- und Weiterbildung sowie die Bearbeitung von Refinanzierungsfragen obliegt.

Zu Nr. 6:

Die Mittel werden gewährt als Gebührennachlass für Unterrichtsveranstaltungen sowie zur Förderung von Familienbildungsurlaub nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung vom 18.11.2011 (SMBl. NRW. 21630). Die Förderung wird um einen gebührenfreien Elternkurs für alle Eltern nach der Geburt eines Kindes ergänzt.

Zu Nr. 9:

Die Förderung der Fachberaterinnen und Fachberater für die Schuldnerberatung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege erfolgt nach den Richtlinien vom 3. Dezember 2018 (SMBl. NRW.316).

Zu Nr. 12:

Die Mittel sind vorgesehen für die Grundförderung der Geschäftsstellenarbeit. Außerdem erhält die Landesgeschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände NRW einen Zuschuss für die landesweite Koordination. Ferner werden familienpolitische Einzelprojekte mit landesweiter Bedeutung gefördert, die Bezug zu aktuellen Themen und Problemfeldern der Familien haben.

Zu Titel 684 70:

Weniger aufgrund der Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

Zu Titelgruppe 75:

	Zus. 2020 (EUR)	Zus. 2019 (EUR)
1. Förderung der Selbsthilfe und psychosozialen Beratungsarbeit	1.437.400	1.437.400
2. Projekte gegen Gewalt	250.000	250.000
Zusammen	1.687.400	1.687.400